|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Richtlinie zur Ausfertigung von**   * **Vertrag VII.11.Wa (Technische Ausrüstung)** * **Anlage VII.11.2.Wa zu § 6 und** * **zur Anwendung der Anlage VI.1 (AVB)** | | |
| **Vorbemerkungen**  Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach Maßgabe des VHF Bayern zu erfolgen.  Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen. Sofern von den Vorgaben abgewichen werden soll, ist dies gemäß I.6 A Nr. 2 VHF immer rechtzeitig mit der Fachaufsicht abzustimmen.  Das Vertragsmuster Technische Ausrüstung ist für Leistungen bei der Technischen Ausrüstung von Gebäuden / Ingenieurbauwerken / Freianlagen / Verkehrsanlagen unter Beachtung des Teils 4 Abschnitt 2 HOAI anzuwenden.  Die an die Unternehmer der Energieversorgung, der Telekommunikation bzw. an die Kommunen zu leistenden Anschluss- und Netzbeiträge werden bei den anrechenbaren Kosten und bei der Honorarermittlung nicht berücksichtigt. | | |
| 1. **Vertrag Technische Ausrüstung (VII.11.Wa)** | | |
| **Vertrags-abschluss** | Allgemein darf eine Kostenverpflichtung für Planungsleistungen nur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel eingegangen werden.  Wenn dazu ein freiberuflich tätiger Ingenieur eingeschaltet werden soll, ist das Vertragsmuster Technische Ausrüstung zu verwenden. Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) und die weiteren Anlagen nach § 2, eine vorläufige Ermittlung der Vergütung und weitere für die Vertragserfüllung notwendige Unterlagen zu übergeben.  Die Anlage VII.11.2.Wa zu § 6 ist für jede Anlagengruppen einzeln auszufertigen.  Da jeder Auftragnehmer gemäß KorruR eine Verpflichtungserklärung abgeben muss, ist das Muster „Verpflichtungserklärung“ (VI.11 VHF) dem Vertrag schon im Entwurf als Anlage zum Vertrag beizufügen.  Die AVB dürfen nicht geändert werden. | |
|  |  | |
| **Deckblatt** | Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig einzutragen. | |
|  |  | |
|  | Eine Vertretung der Auftragnehmerseite ist auf dem Deckblatt immer anzugeben: | |
|  | - | bei Arbeitsgemeinschaften, |
|  | - | wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt. |
|  |  | |
| **Zu § 1** | **Vertragsgegenstand**  Die Technische Ausrüstung nach § 1 Nr. 1.1 des Vertrages kann Anlagengruppen nach § 53 HOAI in einer oder mehreren baulichen Anlagen umfassen.  Bezieht sich der Vertrag auf eine Baumaßnahme mit mehreren Objekten/baulichen Anlagen, sind diese in einer formlosen Anlage zu § 1 Nr. 1.1 aufzuführen. | |
| **Zu § 2**  **2.3.** | **Bestandteile und Grundlagen des Vertrags**  Datum ist das Aufstelldatum der jeweiligen Unterlage. | |
| **Zu § 3  3.1** | **Übergabe von Vertragsunterlagen**  Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und dem Auftragnehmer in der erforderlichen Anzahl zu übergeben. | |
| **Zu § 4** | **Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung**  Im Vertrag bzw. in der/den Anlage/n VII.11.2.Wa zu § 6 (spezifische Leistungspflichten) sind die Leistungen zu kennzeichnen/aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer gemäß der Projektorganisation vorgesehen ist. | |
| **4.2.1/4.2.2** | **Stufenweise Beauftragung**  Der Auftragnehmer soll zunächst nur mit den spezifischen Leistungspflichten nach § 6 i. V. m. § 5 des Vertrages und der/den Anlage(n) zu § 6 beauftragt werden, die zur Erstellung des Entwurfs (§ 6 Nr. 6.1) erforderlich sind; der Auftragnehmer hat hierzu auch die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) mit zu erfüllen.  Soweit im Ausnahmefall Leistungen weiterer Leistungsstufen oder Teile davon mitbeauftragt werden sollen, ist dies in der Dokumentation besonders zu begründen. Die weiteren Leistungen werden je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst, durch ein gesondertes Schreiben abgerufen, in dem auch das im Vertrag bereits festgelegte Honorar zu erwähnen ist.  In der Regel sollen die Leistungsstufen 2, 3 und 4 an denselben Auftragnehmer vergeben werden, es sei denn, die Projektorganisation sieht im Bedarfsfall eine Aufteilung auf mehrere Auftragnehmer vor.  Innerhalb einer Leistungsstufe sind die Teilleistungen grundsätzlich insgesamt (im Paket) zu vergeben. Nicht beauftragte Teilleistungen sind, soweit diese für eine mangelfreie Planung und Objektüberwachung erforderlich sind, vom Auftraggeber zu erbringen. Eine Aufteilung der Teilleistungen auf mehrere Auftragnehmer in separaten Verträgen ist generell zu vermeiden. | |
| **Zu § 5**  **5.1** | **Allgemeine Leistungspflichten**  **Projektziele**  Nach dem Werkvertragsrecht ist eine Leistung grundsätzlich nur dann mangelfrei, wenn sie der vereinbarten Beschaffenheit der Leistung entspricht. Die Beschaffenheit der Leistung ist in den §§ 5 und 6 sowie der/den Anlage/n zu § 6 genau beschrieben. | |
| **5.3** | **Kosten**  Die Einhaltung der Kostenobergrenze als werkvertragliche Erfolgsverpflichtung betrifft die Kostengruppen, auf die der Auftragnehmer unmittelbar Einfluss hat. Bei Objektplanern betrifft dies auch alle Kostengruppen, für die nach dem Vertrag Koordinationsverpflichtungen übertragen werden (z.B. KG 400 Technische Anlagen). Die Verantwortung der fachlich Beteiligten bleibt davon allerdings unberührt.  Es sind daher in § 5 Nummer 5.3 als Regelfall die Kosten der Kostengruppen 200 bis 600 nach DIN 276 zugrunde gelegt. | |
| **5.4**  **5.4.1** | **Termine**  Bei einer Baumaßnahme mit mehreren Objekten sind die Termine objektweise anzugeben. | |
| **5.4.2** | Die Textauswahl ist in Abhängigkeit von der Projektorganisation nur alternativ zu treffen. | |
| **5.4.3** | Die Angabe „... *Wochen, ab* ...“ bezieht sich auf den Zeitpunkt, ab wann die Frist beginnt. Einzutragen ist z.B. „*haushaltsmäßige Anerkennung*“ oder „*Verfügbarkeit der Haushaltsmittel“* | |
| **5.5**  **5.5.2** | **Erreichen der Projektziele**  Wird erkennbar, dass die vereinbarten Ziele nicht eingehalten werden können und haben Auftragnehmer die aus ihrer Sicht möglichen Varianten aufgezeigt, können sie nicht ohne Vergütungsfolgen zur Entwicklung weiterer Varianten veranlasst werden. | |
| **5.8**  **5.8.2** | **Behandlung von Unterlagen**  Die im Einzelfall erforderliche Anzahl an Ausfertigungen ist an dieser Stelle zu vereinbaren. | |
| **Zu § 6** | **Spezifische Leistungspflichten** | |
|  | **Festlegung des Leistungsumfanges im Einzelnen**  Die einzelnen Leistungsstufen des § 6 beziehen sich auf den Grundleistungskatalog der Anlage VII.11.2.Wa hierzu. Zu beauftragende Grundleistungen der jeweiligen Leistungsphase nach Anlage 15 Nr. 15.1 HOAI werden dort angekreuzt.  Sofern dem Auftraggeber das Erbringen von wesentlichen Teilen der Grundleistungen bzw. ganzen Grundleistungen selbst obliegt, ist dies in den Leistungsstufen des § 6 analog § 6 Nr. 6.1.1 und § 6 Nr. 6.3.2 festzulegen.  Hierfür ist in Nrn. 6.2.1, 6.4.1, 6.5.1 (6.1.1 und 6.3.2 sind lediglich zu ergänzen) folgender Textblock einzufügen:  *Dem Auftraggeber obliegen im Rahmen des/der* *folgende Leistungen:*  *-*  Zu den Abschlägen bei der Bewertung der verbleibenden Teilgrundleistungen siehe unten zu § 10 Nr. 10.4 bzw. Nr. 2 (Richtlinie zu Anlage VII.10.2). | |
| **6.2**  **6.2.1** | **Leistungsstufe 2**  Die Genehmigungsplanung ist nur für solche Anlagen zu übertragen, für die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften eine unmittelbare Genehmigung erforderlich ist (z.B. Entwässerungs­gesuch, Wasserrechtsverfahren). Das Einreichen der Genehmigungsunterlagen bei den zuständigen Behörden und die Federführung bei Verhandlungen mit diesen obliegen dem Auftraggeber. Diese Grundleistungsanteile sind daher in § 6 Nr. 6.1.1 vorgegeben. In der Anlage zu § 6 ist diese Grundleistung deshalb auf ein Mitwirken beschränkt; der Abzug vom v.H.-Satz ist unten in Nr. 2 ausgewiesen.  Da sich die Leistungen des Auftraggebers in Leistungsphase 4 auf das formale Einreichen der Unterlagen beschränken und die Leistungen inhaltlich vollständig durch den Auftragnehmer erbracht werden, bleibt die Bewertung der Leistungsphase 4 unverändert.  Die in § 6 Nr. 6.1.1 angesprochenen Pläne/Unterlagen sind insbesondere: Übersichtsplan, Katasterkarte, Lageplan, Baupläne. | |
| **6.2.2** | Die Übergabe der Unterlagen ist erst dann zu bestätigen, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen und ggf. der Nutzer sein Einverständnis gegeben hat. | |
| **6.4** | **Leistungsstufe 4**  „Durchsicht“ heißt formale Prüfung der Angebote. Sie umfasst die Prüfung der Vollständigkeit der geforderten Angaben und Erklärungen im Angebot und der weiteren Erklärungen und Unterlagen zum Angebot, Änderungen, Unterschrift usw. (siehe Nr. 1.1 der Richtlinie zu 321 VHB).  Das Nachrechnen der Angebote ersetzt nicht die rechnerische Prüfung, die als Teilleistung der Leistungsphase 7 durch den Auftragnehmer zu erbringen ist (siehe auch Richtlinie zur Anlage zu § 6). | |
| **6.5** | **Leistungsstufe 5**  Die Dauer der Objektüberwachung ist spätestens mit Beginn der Bauausführung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer einvernehmlich festzulegen (bei Verlängerung der Bauzeit siehe § 10 Nr. 10.2 AVB). | |

|  |  |
| --- | --- |
| **6.5.4** | Dem Vertrag sind die Zusätzlichen Vertragsbestimmungen (ZVB) zur Rechnungsprüfung und den Feststellungsbescheinigungen (VI.3) beizufügen. |

|  |  |
| --- | --- |
| **6.5.5** | Fristen zur Rechnungsvorlage sind so (in Kalender- oder Werktagen) festzulegen, dass die Zahlungsfristen eingehalten werden können. |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **6.6** | **Leistungsstufe 6** | |
| **6.6.2** | Die Grundleistung zur fachlichen Bewertung der festgestellten Mängel einschließlich notwendiger Begehungen bezieht sich auf die Verjährungsfrist gemäß § 438 Absatz 1 Nummer 2 BGB (5 Jahre). Die Überwachung der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist ist als Besondere Leistung frei zu vereinbaren. | |
| **zu § 7**  **7.2** | **Fachlich Beteiligte**  Zur **Einschaltung eines Projektsteuerers** ist I.6 A Nr. 2 VHF zu beachten. Diese Leistungen dürfen nicht Auftragnehmern übertragen werden, denen gleichzeitig die Objektplanung übertragen wird. | |
| **Zu § 8**  **8.1** | **Personaleinsatz des Auftragnehmers**  Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend hier unter § 8 Nr. 8.1 des Vertrages einzutragen. | |
| **Zu § 9** | **Baustellenbüro**  Die Forderung nach Anwesenheit der Auftragnehmer muss in Abhängigkeit von Art, Schwierigkeitsgrad, Komplexität, Mängelanfälligkeit der Bauausführungsleistungen und Umfang der Überwachungsleistung angemessen sein. Vor Vertragsabschluss ist zu klären, wer die Kosten für das Baustellenbüro tragen soll. | |
| **Zu § 10** | **Honorar**  Übergangsregelung in Folge des Urteils des EuGH vom 4. Juli 2019 (Rechtssache C-377/17):  Die Honorarermittlung für die Grundleistungen der Leistungsbilder der Teile 2 - 4 der HOAI in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2013 (BGBl. S. 2276) erfolgt nach den jeweiligen Berechnungsparametern der HOAI. Grundlage für die Honorarberechnung ist in der Regel der Mindestsatz (siehe Nummer 10.3). Auf dieses Honorar für die Grundleistungen können Zu- oder Abschläge vereinbart werden (siehe Nummer 10.7).  Bei Vertragsabschluss sind in der vorläufigen Honorarermittlung gemäß Anlage VII.11.5 zu § 10 die Kosten der Kostenschätzung zugrunde zu legen und einzutragen.  Das endgültige Honorar für die Leistungen der Leistungsstufe 1 ist auf der Grundlage der seitens des Auftraggebers bestätigten Kostenberechnung zu ermitteln. Nachträge sind nicht Bestandteil der Kostenberechnung und damit nicht Grundlage für die Honorarermittlung für die Leistungen zur Leistungsstufe 1.  Werden Änderungen erforderlich, die zu Mehrarbeiten des Fachplaners bei den Leistungen zur Leistungsstufe 1 führen, ist über deren angemessene Honorierung eine zusätzliche Vereinbarung zu treffen. Insoweit können entweder die änderungsbedingten Mehrkosten der Kostenberechnung zugrunde gelegt werden oder die Mehrleistungen pauschal nach Zeitaufwand honoriert werden (vgl. § 10 Nr. 10.3 AVB). | |
| **10.1** | **Anrechenbare Kosten**  Soweit aus haushaltsrechtlichen Erwägungen Teile der Baumaßnahme, die Gegenstand der Planung zur Leistungsstufen 1 und/oder 2 sind, nicht weitergeplant oder zurückgestellt werden, ist eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen. Sofern die betreffenden Leistungen bereits vertragsgemäß erbracht sind, sind diese auch vertragsgemäß zu vergüten. Die Bestimmung nach § 10 Nr. 10.1 des Vertrages ist in dem Fall nur bedingt – bezogen auf das baufachlich geprüfte und anerkannte Prüfergebnis der Vor- und/oder Entwurfsplanung– anwendbar.  Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach §§ 4 - 11 und §§ 52 - 54 HOAI.  Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren baulichen Anlagen, so sind die Honorare vorbehaltlich der in § 11 HOAI geregelten Ausnahmen für jedes Gebäude getrennt zu berechnen.  Soweit Anlagen einer Anlagengruppe verschiedenen Honorarzonen zugeordnet werden, sind die anrechenbaren Kosten unter Beachtung folgender Formel zu ermitteln:   |  |  | | --- | --- | |  | H =Honorar 100 %  HI-III =Honorar der Honorarzone I bzw. II bzw. III  S =Summe anrechenbare Kosten  S1-3 =anrechenbare Kosten der Anlagen, die der Honorarzone I bzw. II bzw. III zuzuordnen sind |   Bei Aufträgen für unterschiedliche Objekte mit mehreren Anlagen, die unter funktionalen und technischen Kriterien eine Einheit bilden, sind die anrechenbaren Kosten der Anlagen jeder Anlagengruppe gemäß § 54 Abs. 2 HOAI zusammenzufassen.  Bei Leistungen im Bestand sind die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) angemessen zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 3 HOAI). Die anrechenbaren Kosten der mvB sind im Zuge der Honorarermittlung auf Grundlage der Kostenberechnung und soweit diese noch nicht vorliegt auf Grundlage der Kostenschätzung festzulegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 HOAI).  Im Vertrag können zunächst **vorläufig ermittelte** Kosten angesetzt werden. Sie sind **endgültig** spätestens nach baufachlicher Prüfung und Festsetzung der Kostenberechnung mit Abruf der weiteren Leistungsstufen schriftlich festzulegen.  Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten der mvB sind sowohl der Umfang als auch der Wert der mvB zu bestimmen.  Bei der Ermittlung des Umfangs der mvB ist nur die Bausubstanz zu berücksichtigen, die auch technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird (§ 2 Abs. 7 HOAI).  Bei der Wertermittlung sind zum einen der tatsächliche Erhaltungszustand der Bausubstanz und zum anderen die leistungsbezogene Berücksichtigung in den einzelnen Leistungsphasen maßgebend. | |
| **10.2** | **Honorarzonen**  Die Honorarzone für das jeweilige Objekt ist gemäß §§ 5 und 56 Abs. 2 bis 6 sowie Anlage 15 Nr. 15.2 HOAI festzulegen. Bei Umbauten und Modernisierungen erfolgt die Festlegung der Honorarzonen gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 56 Abs. 5 HOAI. Bei Instandsetzungen und Instandhaltungen gelten die Regelungen des § 12 HOAI.  Die Gründe für die Festlegungen sind in der Dokumentation darzustellen. | |
| **10.3** | **Honorarsatz**  Wenn an die zu übertragenden Aufgaben, die dem Schwierigkeitsgrad der Honorarzone entsprechenden, Mindestanforderungen gestellt werden, ist als Grundlage für die Honorarberechnung der Mindestsatz anzusetzen.  Ein höherer Honorarsatz kann sich insbesondere aus folgenden Anforderungen rechtfertigen, die den Bearbeitungsaufwand erhöhen und die nicht schon in anderer Weise vergütet werden. Als solche Anforderungen kommen u.a. in Betracht: | |
|  | - | Beteiligung und Koordinierung einer Vielzahl von Bedarfsträgern, |
|  | - | außergewöhnliche kurze Planungs- und Bauzeiten, |
|  | - | Planung und Durchführung bei laufenden Betrieb, |
|  | - | besondere ausführungstechnische Anforderungen (z.B. Sichtinstallation auch als Gestaltungselemente), |
|  | - | besondere Anforderungen an technische Einrichtungen und Installationen bei denkmalgeschützten Anlagen |
| **10.4** | **Vom-Hundert-Sätze**  Die genannten Summen der v.H.-Sätze für die jeweiligen Leistungsstufen dürfen nicht überschritten werden, soweit sich nicht eine höhere Bewertung aus der Beauftragung der Vorplanung, der Entwurfsplanung oder der Objektüberwachung als Einzelleistungen gemäß § 9 Abs. 1 oder Abs. 3 HOAI ergibt. Eine höhere Bewertung kann sich ergeben, wenn im besonderen Ausnahmefall (z.B. beim Auslandsbau) Leistungen, die dem öffentlichen Auftraggeber obliegen, an den Auftragnehmer übertragen werden. | |
|  | Die v.H.-Sätze der jeweiligen Grundleistungen sind Vorschläge zur Orientierung. | |
|  | Soweit bei der Bewertung abgerufener Grundleistungen Abschläge für Leistungen vorzunehmen sind, die dem Auftraggeber entsprechend den Festlegungen in § 6 des Vertrages obliegen, sind in Nr. 2 dieser Richtlinie zu Anlage VII.11.2.Wa entsprechende Vorgaben zusammengestellt. | |
| **10.5** | **Honorarzuschläge – Bauen im Bestand**  Honorarzuschläge für Umbauten und Modernisierungen (§ 56 Abs. 5 HOAI) oder Instandsetzungen und Instandhaltungen (§ 12 HOAI) sind alternativ anzukreuzen, je nachdem, ob die Voraussetzungen nach §  56 Abs. 5 i.V.m. § 2 Abs. 5 und 6 oder § 12 i.V.m. § 2 Abs. 8 und 9 HOAI vorliegen.  Weitere Richtlinien siehe VIII.B.4 VHF.  Wird für einen Umbau einvernehmlich kein Zuschlag vereinbart, ist dies immer schriftlich festzuhalten entsprechend der Textvorgabe. | |
|  | Für Umbauten und Modernisierungen gilt: | |
|  | - | Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach dem bei Vertragsabschluss zu erwartenden Schwierigkeitsgrad. |
|  | - | Sofern keine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, gilt ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad (HZ II) gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HOAI, 20 v.H. als vereinbart. Da es sich nicht um einen Mindestumbauzuschlag handelt, kann ein hiervon abweichender Umbauzuschlag vereinbart werden. Die Höhe des möglichen Umbauzuschlags wird in § 56 Abs. 5 HOAI konkretisiert. |
|  | - | Für Umbauten und Modernisierungen von Technischer Ausrüstung kann bei Honorarzone II (durchschnittlicher Schwierigkeitsgrad) ein Zuschlag bis 50 v.H. auf das ermittelte Honorar schriftlich vereinbart werden (§ 56 Abs. 5 HOAI).  Damit steht es den Vertragsparteien offen, bei einem anderen Schwierigkeitsgrad der Leistungen, einen niedrigeren oder höheren Zuschlag zu vereinbaren. Die Entscheidung ist in der Dokumentation schriftlich zu begründen. |
|  |  |  |
|  | Bei Instandsetzungen und Instandhaltungen gilt: | |
|  |  | Es kann ein v.H.-Satz für Technische Ausrüstung bis 52,5 v.H. für die Objektüberwachung – Leistungsstufe 4 – vereinbart werden (Erhöhung um 50 v.H. gemäß § 12 HOAI entspricht 35 v.H. zuzüglich 17,5 v.H.). Der Zuschlag ist, sofern eine Vereinbarung getroffen werden soll, bei Vertragsabschluss schriftlich zu vereinbaren. |
| **10.6** | **Mehrere Anlagen gem. § 54 Abs. 3 HOAI i.V.m. § 11 Abs. 3 bis 4 HOAI (Wiederholungs-bauten)**  Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleiche Anlagen, die unter weitgehend vergleichbaren Bedingungen für im Wesentlichen gleiche Objekte geplant werden, ist zur Vereinbarung gemäß § 54 Abs. 3 i.V.m. § 11 Abs. 3 HOAI folgender Textbaustein einzufügen: | |
|  | *Das Honorar für die Leistungen der Leistungsstufen 1-3 wird wie folgt vereinbart:*  *für die 1.-4. Wiederholung der Anlage* *= Minderung der Ansätze nach § 10 Nr. 10.4 um 50 % des Honorars*  *für die 5.-7. Wiederholung der Anlage* *= Minderung der Ansätze nach § 10 Nr. 10.4 um 60 % des Honorars*  *ab der 8. Wiederholung der Anlage       = Minderung der Ansätze nach § 10 Nr. 10.4 um 90 % des Honorars* | |
|  | Umfasst ein Auftrag im Wesentlichen gleiche Anlagen, die bereits Gegenstand eines anderen Auftrags zwischen den Vertragsparteien waren, so werden die in § 54 Absatz 3 i.V.m. § 11 Absatz 3 festgelegten geminderten v.H.-Sätze der beauftragten Leistungsphasen auch dann angewendet,, wenn die Leistungen nicht im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang erbracht werden (§ 54 Abs. 3 i.V.m. § 11 Abs. 4 HOAI). Im Gegensatz zu § 11 Abs. 3 HOAI greift hier die Minderung des Honorars für alle Objekte, da die erste (vollhonorierte) Planung durch den anderen, früheren Auftrag zwischen den Vertragsparteien abgerechnet wurde.  Zu der Regelung des § 54 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 HOAI, der das Zusammenfassen der anrechenbaren Kosten von mehreren vergleichbaren Anlagen betrifft, siehe zu § 10 Nr. 10.1 der Hinweise. | |
| **10.7** | Übergangsregelung in Folge des Urteils des EuGH vom 4. Juli 2019 (Rechtssache C-377/17):  Das Gesamthonorar für die Grundleistungen kann durch Zu- oder Abschläge gegenüber den insoweit nicht mehr verbindlichen Mindest- oder Höchsthonorarsätzen der HOAI abweichen. Wird hierdurch der Mindesthonorarsatz unterschritten oder der Höchsthonorarsatz überschritten, darf das Angebot mit dieser Begründung nicht von der Wertung ausgeschlossen werden. | |
| **10.9** | **Besondere Leistungen**  Besondere Leistungen werden entweder pauschal bzw. mit den v.H.-Sätzen auf das Honorar nach § 10 Nr. 10.3 vergütet. Die Honorarvereinbarungen sind in der/den Anlage(n) zu § 6 aufzunehmen. Im Vertrag sind lediglich die voraussichtlichen Gesamtsummen pro Leistungsstufe auszuweisen. | |
| **10.11** | **Sonstige / Weitere Vergütungsregelungen**  Hier können sonstige weitere Vergütungsregelungen, wie z.B. im Falle des § 8 HOAI, aufgenommen werden. | |
| **Zu § 11**  **11.1** | **Nebenkosten**  Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zugrunde gelegten Einzelansätze sind in der Dokumentation festzuhalten. | |
|  | Soweit vereinbart wird, dass die Nebenkosten nicht erstattet werden, liegt darin keine unzulässige Mindestsatzunterschreitung. | |

|  |  |
| --- | --- |
| **11.3** | Der Vorsteuerabzug gemäß § 14 Abs. 1 HOAI ist bei der Ermittlung/Erstattung der Nebenkosten nach § 15 Abs. 1 UStG in Höhe von z. Zt. 15,97 v.H. vorzunehmen bei:  - Vervielfältigungskosten  - Telefonkosten  - Kosten für Bus, Bahn, Flugzeug und Taxi  - bei sonstigen Kosten nur, soweit hierfür die Abrechnung nach nachgewiesenen und tatsächlichen Kosten vereinbart sind |
|  |  |
| **Zu § 13** | **Haftpflichtversicherung**  Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.  Als Deckungssummen (Grunddeckung) sind in der Regel vorzusehen:  für Personenschäden: 1.500.000 Euro  für sonstige Schäden (Vermögens- und Sachschäden): 1.500.000 Euro  Hinweis: die Berufsordnungen der Bayer. Architektenkammer- und der Bayer. Ingenieurekammer Bau sehen folgende Mindestversicherungssummen vor:   |  |  |  | | --- | --- | --- | | Architekten | 1.500.000 € | 200.000 € | | Ingenieure | 250.000 € | 250.000 € |   Sind im Einzelfall ausnahmsweise bei erhöhtem individuellem Schadensrisiko höhere Deckungssummen erforderlich, ist dies in der Dokumentation zu begründen.  Der AN kann einen über die Grunddeckung bzw. seine Basisversicherung hinausgehenden erforderlichen Versicherungsschutz durch Abschluss einer Objektversicherung oder einer Exzedenten-(Berufshaftpflicht-Versicherung nachweisen. |

|  |  |
| --- | --- |
| **Zu § 15**  **15.1** | **Ergänzende Vereinbarungen**  **Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz**  Aufgrund Nr. 7.1.5 Satz 4 KorruR vom 13.04.2004 sind alle privaten Leistungserbringer nach dem Verpflichtungsgesetz zu verpflichten. Hierfür ist dem Vertrag schon im Entwurf die Verpflichtungserklärung (VI.11 VHF) beizufügen und als Anlage zum Vertrag zu nehmen. Siehe auch die Richtlinie in VI.11.1 VHF. |
| **15.3** | Hier können weitere vertragliche Regelungen, z.B. Vertragstrafen, urheberrechtliche Regelungen bei der Beauftragung eines Preisträgers oder Sonderregelungen beim Urheberrecht bei Muster- und Standardplanungen vereinbart werden. |

1. **Richtlinie zur Anlage VII.11.2.Wa zu § 6**

|  |  |
| --- | --- |
|  | **Spezifische Leistungspflichten**  Die in der/den Anlage/n zu § 6 aufgeführten Grundleistungen sind für die ordnungsgemäße Erledigung im Allgemeinen erforderlich. Nicht angekreuzte Leistungen sind nicht beauftragt und sind bei der Berechnung der Vergütung gemäß § 8 Abs. 2 HOAI nicht zu berücksichtigen. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | **Vertragsmuster**  In der Anlage zu § 6 sind als **Orientierungswerte** v. H. - Sätze zu den einzelnen Grundleistungen für durchschnittliche Maßnahmen vorgeschlagen. Davon kann im konkreten Einzelfall im Rahmen der Maximalsätze der Leistungsphasen abgewichen werden. Bereits berücksichtigt sind dabei die in § 6 vorgegebenen Leistungen, soweit diese generell vom AG erbracht werden. |
|  | **Abschläge**  Gemäß den Festlegungen in § 6 werden wesentliche Teile von Grundleistungen **vom AG erbracht.** Hierfür sind gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 HOAI nachstehend festgelegte Abschläge vorzunehmen:  § 6 Nr. 6.1.1:  LPh 2 (Vorplanung):  Abzug von 0,5 v.H., da die Federführung bei den Vorverhandlungen über die Genehmigungsfähigkeit durch den Auftraggeber durchgeführt wird;  § 6 Nr. 6.2.1:  LPh 3 (Entwurfsplanung):  Abzug von 0,5 v.H., da die Federführung bei den Vorverhandlungen über die Genehmigungsfähigkeit durch den Auftraggeber durchgeführt wird;  § 6 Nr. 6.4.2:  LPh 6 (Vorbereiten der Vergabe):  Abzug von 0,25 v.H. erfolgt, da das Zusammenstellen der Vergabeunterlagen durch den Auftraggeber durchgeführt wird;  LPh 7 (Mitwirken bei der Vergabe):  Abzug bei den Grundleistungen  zu a) von 0,25 v. H. erfolgt, da das Einholen von Angeboten durch den Auftraggeber erfolgt  zu b) von 0,25 v. H. erfolgt, da die Durchsicht und das Nachrechnen der Angebote durch den Auftraggeber erfolgt  zu f) von 0,25 v. H. erfolgt, da das Zusammenstellen der Vertragsunterlagen durch den Auftraggeber erfolgt;  Werden weitere Grundleistungen bzw. Teile von Grundleistungen nicht beauftragt, ist analog nach § 8 HOAI zu verfahren. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | Werden einem Auftragnehmer mehrere Anlagengruppen übertragen, ist für jede Anlagengruppe eine eigene Anlage zu § 6 zu fertigen.  Die Gesamtzahl der Anlagen zu § 6 ist im Vertrag unter § 2 Nummer 2.1 einzutragen. |
|  | **Besondere Leistungen**  sind nach Bedarf projektspezifisch zu vereinbaren und in der/den Anlage(n) zu § 6 zu beschreiben. Auf folgende Besondere Leistungen wird in der Anlage explizit hingewiesen: |
|  | Leistungsstufe 6:  Erstellen einer Bestandsdokumentation gemäß Anlage VI.4 VHF im mit dem jeweiligen Maßnahmenträger abgestimmten Umfang. |

1. **Richtlinie zur Anwendung der Anlage VI.1 (AVB)**

|  |  |
| --- | --- |
| **Zu § 12** | **Zahlungen**  Der Sicherheitseinbehalt wird nach Abnahme der Leistungen in Verbindung mit der Teil-/Schlusszahlung ausgezahlt. |
| **Zu § 13** | **Kündigung durch den Auftraggeber**  Eine Kündigung bedarf in jedem Falle der juristischen Klärung. |
|  | Kündigungsgründe können z.B. vorliegen, wenn der Auftragnehmer |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | - | die vertraglichen Ziele (die Quantitäts- und Qualitätsziele, die Kostenziele, insbesondere die Kostenobergrenze, die Termine/Vertragsfristen) nicht einhält, ohne daran begründet gehindert zu sein, |
|  | - | erkannt hat, dass die Einhaltung der Vertragsziele gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unverzüglich unterrichtet hat, |
|  | - | seine Tätigkeit nicht rechtzeitig aufnimmt, sein gegebenenfalls vorzuhaltendes Baubüro nicht ordnungsgemäß personell und/oder sächlich ausgestattet vorhält, |
|  | - | mit seiner Leistungserbringung in Verzug gerät (Schuldnerverzug), |
|  | - | ohne vorher eingeholte Zustimmung des Auftraggebers Leistungen von Dritten (Nachunternehmern) oder von Mitarbeitern seines Unternehmens/Büros ausführen lässt, die nicht im gemeinsam abgestimmten Mitarbeiterverzeichnis zum Vertrag aufgeführt sind, |
|  | - | in sonstiger Weise wiederholt oder gravierend gegen die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen verstößt, |
|  | - | die jeweils dazu vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist mit Kündigungsandrohung zur Einhaltung, Nachholung oder Nacherfüllung seiner Verpflichtungen fruchtlos hat verstreichen lassen. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | Wird der Vertrag mit dem Auftragnehmer gekündigt, so ist auf eine geeignete Trennung zwischen der durch den gekündigten Auftragnehmer erbrachten und ggf. noch zu erbringenden Leistung und der neu zu beauftragenden Leistung zu achten. |